

713

714

1289/386

715

716

717

1995

1996

1997

GI

0,8

7,0

0

RED 70/5

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2011

2012

LAGERLECH FELDSTRASSE

STATION NR. 174 R

GEPL. 20 kV KABEL

1778

BOSCHST

1942/2 INDUSTRIESTRASSE

1289/58

85

90

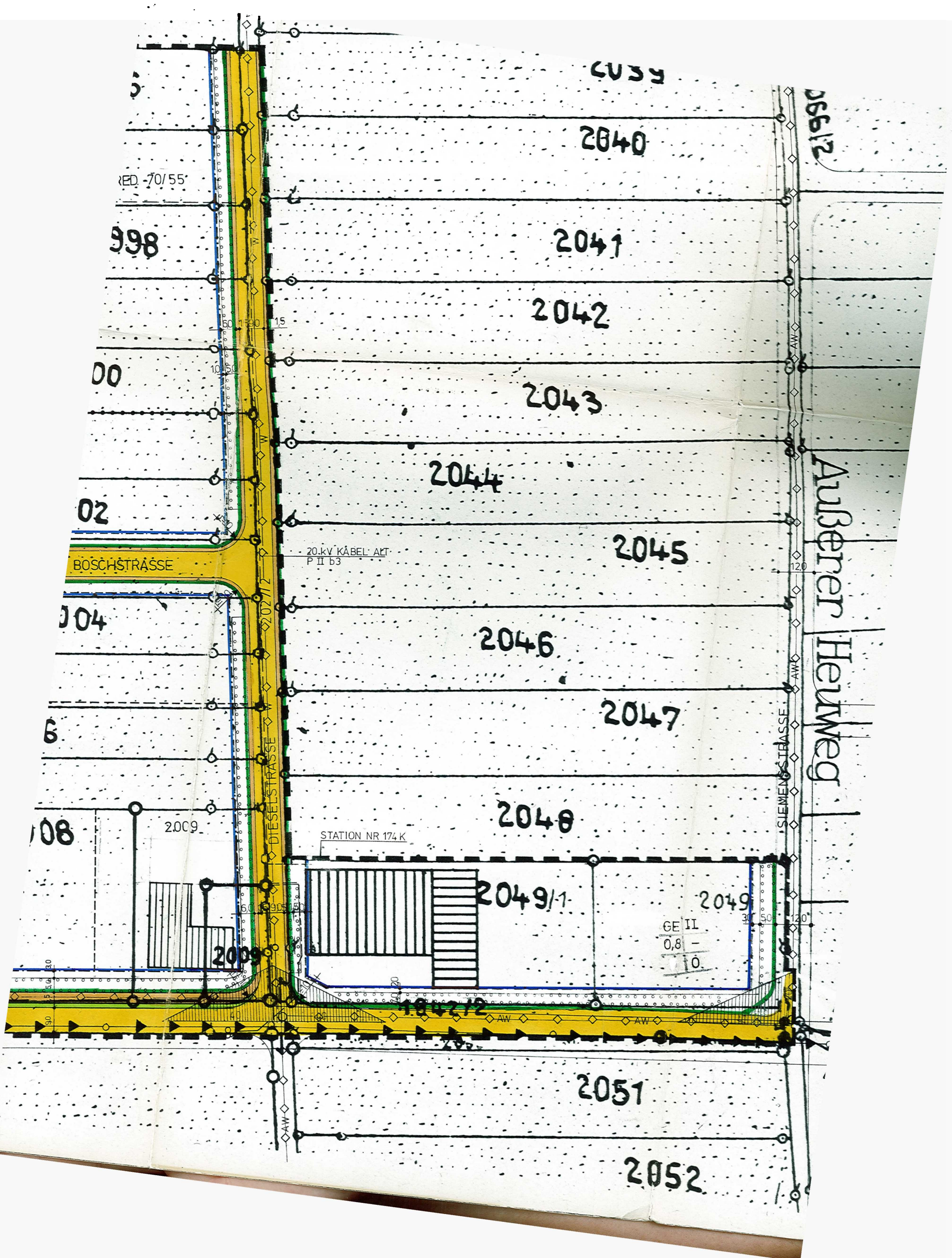
75

30

15

5,0

90



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet nach Maßgabe des § 2 der textlichen Festsetzungen
 Gewerbegebiet nach Maßgabe des § 2 der textlichen Festsetzungen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GI
GE



Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl
 Baumassenzahl
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8

7,0

II

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Baugrenze
 Offene Bauweise



0

Verkehrsflächen

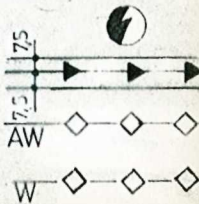
Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Verkehrsgrünflächen

FAHRBAHN
 STRASSEN-
 BEGLEITGRÜN
 RAD- u. FUSSWEG



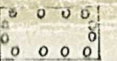
Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation
 Elektrische Freileitung mit Schutzstreifen
 Hauptabwasserleitung (unterirdisch)
 Hauptwasserleitung



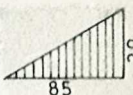
Grünflächen, Privat

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern
 nach Maßgabe der §§ 7 u. 8 der textlichen Festsetzungen

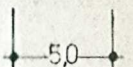


Sonstige Festsetzungen

Sichtdreiecke mit Maßangabe
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

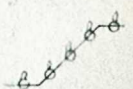


Maßzahlen



Hinweise und nachrichtliche Übernahme

Bestehende Grundstücksgrenze



Hinweise und nachrichtliche Übernahme

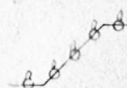
Bestehende Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bestehendes Wohngebäude

Bestehendes Nebengebäude und Werkgebäude



2049/1



S a t z u n g

Die Gemeinde Untermeitingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 9 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert mit Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.1984 ^{501-610-18/344-109} Nr., genehmigten Bebauungsplan als Satzung.

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Bebauungsplan Nr. 10 "Industriegebiet Lechfeld I" gilt die von Prof. Dipl.-Ing. Werner F. Schneider, Architekt BDA, Alpenstr. 15, 8900 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 21.03.1983 in der Fassung vom 14.12.83 die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Der südliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der nördliche Teil als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.3 Die Beurteilungspegel der von den Betrieben einschließlich des Werkverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen die Planungsrichtpegel
- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| im Gewerbegebiet von | 65 dB (A) tagsüber |
| | 50 dB (A) nachts |
| und die reduzierten Planungsricht- | 70 dB (A) tagsüber |
| pegel im Industriegebiet von | 55 dB (A) nachts |
- nicht überschreiten

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 15,00 m über gewachsenem Grund.
- 3.2 Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist 0,8.
- 3.3 Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) im Gewerbegebiet ist
- | | |
|----------------------|------|
| bei 1 Vollgeschoß | 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | 1,6. |

§ 4

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

§ 5

Gestaltung der Gebäude

- 5.1 Oberirdische bauliche Anlagen für die Stromversorgung und Fernmelde-einrichtungen (Dachständer und Freileitung), soweit nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sind unzulässig (ausgenommen Transformatorenhäuschen, Verteiler und Betonkabelaufführungsmasten).
- 5.2 Bei der Fassadengestaltung und den Dachflächen sind grelle und stark kontrastierende, den Gesamteindruck störende Farben und Werbeanlagen nicht erlaubt.

§ 6

Einfriedungen

- 6.1 Die Einfriedungen zu den öffentlichen Straßen müssen in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m ausgeführt werden.
- 6.2 Soweit Einfriedungen im Bereich von Sichtdreiecken (§ 8) erstellt werden sollen, ist darauf zu achten, daß trotz ihrer vorgesehenen Höhe die Übersicht durch entsprechendes Einfriedungsmaterial gewährleistet ist.

§ 7

Grünflächen, Bepflanzung

- 7.1 Entlang der Straßenverkehrsflächen ist auf den Baugrundstücken ein 5,0 m breiter Grünstreifen hinter der Einfriedung anzulegen, der mit standortgerechten, einheimischen Gewächsen einzupflanzen ist. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, daß nach spätestens fünf Jahren der ungehinderte Durchblick auf mindestens 1,20 m Höhe nicht mehr möglich ist.
- 7.2 Auf den Grünstreifen an der Industriestraße und den Straßen innerhalb des Baugebietes kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese Fläche für Kfz-Stellplätze dringend benötigt wird, weil diese auf dem Grundstück sonst nicht errichtet werden können. Die Gewährung der Ausnahme setzt voraus, daß die Stellplätze keine unmittelbare Zufahrt zur Straße erhalten und zur Straße hin mit einem mindestens 80 cm breiten Grünstreifen mit Bepflanzung im Sinne des Absatzes 1 ausgestattet werden.

§ 8

Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Einfriedungen -ausgenommen § 6 Abs. 2-, Anpflanzungen, Ablagerungen und Stapelungen über 0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) sowie von Kfz-Stellplätzen und Zufahrten zu Garagen ständig freizuhalten. Die Anpflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist zulässig.

baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Einfriedungen -aus-
genommen § 6 Abs. 2-, Anpflanzungen, Ablagerungen und Stapelungen über
0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) sowie von Kfz-
Stellplätzen und Zufahrten zu Garagen ständig freizuhalten. Die An-
pflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist zulässig.

§ 9

Umweltschutz

- 9.1 Gebäude mit Wohnungen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräumen,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und
sportliche Zwecke, sind mit einem ausreichenden Schalldämmmaß für die
Gebäudewände, Dächer und Fenster zu errichten, so daß die der Raum-
nutzung entsprechenden Anhaltswerte für einen Geräuschpegel gemäß der
VDI 2719 eingehalten werden.
- 9.2 "An Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für
Betriebsinhaber und Betriebsleiter darf ein Dauerschallpegel (außen)
von 45 dB(A) während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht
überschritten werden."

§ 10

Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan wird, gemäß § 12 BBauG, mit der Bekanntmachung
seiner Genehmigung rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 2. Juli 1984



Gemeinde Untermeitingen

(Klaußner)

Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 31.10.1983 bis 30.11.1983 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Untermeitingen, den 2. Juli 1984

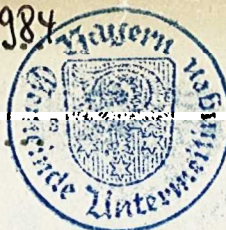
1. Bürgermeister (Klaupner)



Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.12.83 + 7.6.84 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den 2. Juli 1984

1. Bürgermeister (Klaupner)



Das Landratsamt Augsburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 04.04.1984 Nr. 501-610-18/711-209 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 1.8. Okt. 1984
Landratsamt Augsburg

(Klaupner)
Regierungsamtsrat



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 24.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 24.10.1984

1. Bürgermeister (Klaupner)



Geändert und ergänzt gemäß Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.04.1984 NR 501-610-18/711-209.

Untermeitingen, den 2. Juli 1984

1. Bürgermeister (Klaupner)



GEMEINDE UNTERMETTINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
INDUSTRIEGEBIET LECHFELD I

M

//

1

:

1000

ENTWURFSVERFASSEN:

PROF. DIPL. ING. W.F. SCHNEIDER
ARCHITEKT BDA

AUGSBURG 21. MARZ 1983

GEÄNDERT: 8.8.1983
14.12.1983
27.4.1984